

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BARTHOLOMÄBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 22. April 2024

9. Verordnung: Abfallgebühren

Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Bartholomäberg

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bartholomäberg vom 24. Jänner 2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.g.F. verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren, Zl.813-0-2023/01 vom 31.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs 1 a) wird der Betrag der Abfallgebühr je Person „Euro 14,50“ durch den Betrag „Euro 15,20“ und der Betrag der Abfallgebühr je Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr „Euro 7,25“ durch den Betrag „Euro 7,60“ ersetzt.

Im § 4 Abs 1 c) wird der Betrag je 50 Gästenächtigungen „Euro 4,50“ durch den Betrag „Euro 4,70“ ersetzt.

Im § 4 Abs 1 d) wird bei Gewerbebetrieben ohne Gästenächtigungen „Euro 65,70“ durch den Betrag „Euro 69,00“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs 7 a) wird der Betrag je Biocontainerentleerung 120 l „Euro 11,70“ durch den Betrag „Euro 12,20“ ersetzt.

Im § 4 Abs 7 b) wird der Betrag je Containerentleerung 120 l „Euro 11,70“ durch den Betrag „Euro 12,20“ ersetzt.

Im § 4 Abs 7 c) wird der Betrag je Containerentleerung 240 l „Euro 23,40“ durch den Betrag „Euro 24,40“ ersetzt.

Im § 4 Abs 7 d) wird der Betrag je Containerentleerung 600 l „Euro 60,50“ durch den Betrag „Euro 61,00“ ersetzt.

Im § 4 Abs 7 e) wird der Betrag je Containerentleerung 800 l „Euro 71,00“ durch den Betrag „Euro 73,00“ ersetzt.

Im § 4 Abs f) wird der Betrag je Containerentleerung 1000 l „Euro 85,00“ durch den Betrag „Euro 89,00“ ersetzt.

Im § 4 Abs g) wird der Betrag je Containerentleerung 1200 l „Euro 91,80“ durch den Betrag „Euro 96,00“ ersetzt.

3. Im § 4 Abs 8 wird der Betrag der Gebühr für die Sperrmüllmarke „Euro 9,00“ durch den Betrag „Euro 9,50“ ersetzt.

Der Bürgermeister:

Martin Vallaster

